SCHULE
HÖLSTEIN

Absenzenordnung

Krankheit

- Die Erziehungsberechtigten melden ihre Kinder ab oder lassen die Abwesenheit durch einen Schulkollegen (eine Schulkollegin) der Klassenlehrkraft mitteilen. Absenzen müssen von den Erziehungsberechtigten persönlich, mündlich oder schriftlich entschuldigt werden.
- Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall des Kindergarten-/Schulkindes von mehr als zwei Wochen kann die Lehrperson von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis verlangen. Fehlt ein Kind länger als zwei Wochen oder fehlt es über eine längere Zeitspanne immer wieder auffällig viel (entschuldigt oder unentschuldigt), meldet die Lehrperson dies der Schulleitung.
- Über die Absenzen der Schülerinnen und Schüler führen die Lehrpersonen ein Journal (Datum und Grund der Absenz). Auffällig viele Absenzen oder eine lange Absenz eines Kindes meldet die Lehrperson der Schulleitung.
- Arztbesuche während den Unterrichtszeiten sind generell möglich; es ist jedoch wünschenswert, wenn versucht wird, diese auf die Freizeit zu verlegen.
- Fehlt ein Kind mehrmals unentschuldigt, werden die Erziehungsberechtigten zu einem Gespräch eingeladen.

Turnen

- Kann ein Kind nicht turnen, schreiben die Erziehungsberechtigten der Lehrkraft eine Notiz.

Jokertage (siehe Formular: Urlaubsgesuch für Schüler/-innen).

- Jedes Kindergarten- und Primarschulkind hat das Recht, pro Schuljahr 2 Jokertage zu beziehen (siehe auch Ferienverlängerungen). Gesuche für Jokertage (als Download auf der Homepage zu finden) werden im Voraus bei der Lehrperson eingereicht.
- Jokertage können als Ferienverlängerungen eingesetzt werden. Sie werden im Lehreroffice vermerkt.

Ferienverlängerungen mit Jokertagen (siehe Formular: Urlaubsgesuch für Schüler/-innen)

- Jokertage können als Ferienverlängerungen eingesetzt werden.
- Werden Jokertage als Ferienverlängerung eingesetzt, stellen die Erziehungsberechtigten mindestens eine Woche vorher der Lehrperson ein Gesuch zu (als Download auf der Homepage zu finden). Die Lehrperson leitet dieses an die Schulleitung weiter.
- Weitere Ferienverlängerungen sind nicht möglich. Bei Nichteinhalten dieser Regelung wird durch den Schulrat eine Busse ausgesprochen.

Ferien ausserhalb der regulären Ferienzeit (siehe Formular: Urlaubsgesuch für Schüler/-innen

- Ferienverlängerungen länger als zwei Tage und Ferien ausserhalb der regulären Ferienzeit werden höchstens zweimal während der obligatorischen Kindergarten- und Primarschulzeit (acht Jahre) bewilligt.
- Für Ferien (3 Tage bis 2 Wochen) innerhalb der regulären Schulzeit richten die Erziehungsberechtigten mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich ein Gesuch (als

Download auf der Homepage zu finden) an die Schulleitung. Für Ferien, die länger als zwei Wochen dauern, ist der Schulrat zuständig.

- Die Klassenlehrperson entscheidet, ob der verpasste Schulstoff vor- oder nachgeholt werden muss.

Familiäres

- Für Familiäres (Hochzeiten, Beerdigungen, religiöse Feste etc.) kann von den Eltern ein Urlaubsgesuch gestellt werden (siehe Formular: Urlaubsgesuch für Schüler/-innen),